

Gesetzentwurf zur Neuregelung des Waffenrechts

Zusammenfassung der wesentlichen Neuregelungen im Vergleich zum geltenden Recht

1. Zuverlässigkeit (als Voraussetzung für den Umgang mit Waffen und Munition):

Bereits im geltenden Waffengesetz ist die Zuverlässigkeit einer Person Voraussetzung für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse (zum Erwerb und Besitz, das Führen etc.) und spielt im Rahmen eines behördlichen Umgangsverbotes mit Waffen und Munition die entscheidende Rolle (§§ 5 und 40 des Waffengesetzes).

Diese zentrale Frage, von der die Möglichkeit zum Umgang insbesondere mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition abhängt, rechtfertigt es, strenge Anforderungen zu stellen. Demgemäss wurde der Katalog der Tatbestände, die generell die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen, um die Fälle erweitert, in denen Personen, die wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe verurteilt wurden.

- § 4 Abs. 1 Nr. 1

Gleichzeitig orientieren sich die Regelfälle für die Annahme der Unzuverlässigkeit nicht mehr primär an der Art der begangenen Straftat, sondern an der Strafhöhe (d.h. Unzuverlässigkeit bei Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen).

- § 4 Abs. 2 Nr. 1

Schließlich begründet im Entwurf auch die erwiesene Gewalttätigkeit bzw. gewaltbereite extremistische Betätigung von Personen regelmäßig die Annahme der Unzuverlässigkeit einer Person.

- § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3

Generell ist vorgesehen, die Frist für die Vornahme von Regelüberprüfungen der Zuverlässigkeit von bisher fünf auf drei Jahre zu reduzieren.

- § 3 Abs.3

Die auch von der Rechtsprechung seit langem geforderte Angleichung des Zuverlässigkeitsmaßstabs der Jäger an die Anforderungen für alle übrigen Waffenbesitzer wird im Entwurf mit einer entsprechenden Änderung des Bundesjagdgesetzes erreicht.

- Artikel 3 Nr.2

2. Anerkennung eines Bedürfnisses für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition:

Für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Privatpersonen gilt der Grundsatz, so wenig Waffen wie möglich ins Volk.

Um der Gefahr eines permanenten Anwachsens der Zahl an Schusswaffen und Munition in privater Hand (ohne besonderen Bedarfsgrund) entgegenzuwirken, wurden die Anforderungen an die staatliche Anerkennung eines Bedürfnisses insbesondere für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition überarbeitet und z.T. konkretisiert.

Dies betrifft in erster Linie den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen. Nachdem die bisher hier geltenden Vorschriften in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsproblemen und damit verbunden unterschiedlicher Handhabung des Rechts geführt haben, geht der Entwurf nunmehr von der Möglichkeit der grundsätzlichen Anerkennung eines Bedürfnisses für Sportschützen aus, wenn die schießsportliche Betätigung durch eine Bestätigung des jeweiligen Schießsportverbandes nachgewiesen ist. Dies Kontingent kann bestehen aus fünf Lang- und zwei Kurzwaffen oder alternativ aus drei halbautomatischen Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sowie Einzellader-Langwaffen ohne Begrenzung (bei diesen ist ein Missbrauch praktisch ausgeschlossen). Über diese Alternativen ist noch mit den Ländern zu sprechen. Der Erwerb und Besitz weiterer Schusswaffen ist von dem

Erfordernis für weitere Sportdisziplinen oder für das Schiessen als Wettkampfsport abhängig.

- § 12 Abs. 1 und 2

3. Anerkennungsverfahren für Schießsportverbände

Die Regelung über die Anerkennung eines Bedürfnisses für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen ist in engem Zusammenhang zu sehen mit der neugeschaffenen Regelung über ein Anerkennungsverfahren für Schießsportverbände, die schon heute durch die Ausstellung sog. Bedürfnisbescheinigungen maßgeblich an dem Verwaltungsverfahren zur (erleichterten) Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Sportschützen beteiligt sind. Vor dem Hintergrund sich ständig neu formierender Schießsportverbände mit eher marginalen Mitgliederzahlen, aber neuen Schießdisziplinen für großkalibrige Dienst- und Gebrauchswaffen, die von den Waffenbehörden nur schwer überschaut und bewertet werden können, ergibt sich die Notwendigkeit, in Zukunft Kriterien für eine Anerkennung solcher Schießsportverbände zu schaffen, die weiterhin im geschilderten Rahmen bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse beteiligt sind.

- § 13

Gefordert wird danach neben einer Mindestzahl von Mitgliedern in den angeschlossenen schießsportlichen Vereinigungen vor allem eine Organisation, die das Ziel der schießsportlichen Betätigung als Breiten- und Leistungssport im Rahmen feststehender Schießsportordnungen verfolgt und auf die Einhaltung gesetzlicher Mitwirkungspflichten der angeschlossenen Vereine hinwirkt.

4. Privilegierter Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erbschein, insbesondere durch Erben

Das geltende Waffenrecht gestattet Erben den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch einen Erbfall ohne die bei anderen Personen geforderte Sachkunde zum Umgang mit Schusswaffen und ohne das sonst erforderliche besondere Bedürfnis zum Erwerb und Besitz solcher Waffen.

Obwohl diese Regelung in der Vergangenheit nicht unumstritten war (die Zahl der hierdurch in der Bevölkerung vorhandenen Schusswaffen wächst kontinuierlich), wird die besondere Stellung des Erben auch durch den vorliegenden Entwurf weiterhin anerkannt (nunmehr ausdrücklich Vermächtnisnehmer und durch Auflagen Begünstigte genannt).

- § 17 Abs. 1

Um der so vorhandenen Gefahr von Missbrauchsfällen zu begegnen, ist mit dem Entwurf jedoch gleichzeitig beabsichtigt, den Besitz von Schusswaffen auf Erbschein mit der Verpflichtung zu verbinden, diese Waffen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Blockiersystem oder in vergleichbarer Weise gegen eine Verwendung zu sichern (§ 17 Abs. 2). Wirksame Sicherungssysteme dieser Art sind augenblicklich auf dem Markt noch nicht vorhanden. Die Entwicklung wirksamer und marktfähiger Blockiersysteme ist eine Bringschuld der Waffenindustrie.

Ausdrücklich festgehalten ist im Entwurf auch, dass der privilegierte Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Wege der Erbfolge nur bzgl. solcher Waffen möglich ist, die vom Erblasser berechtigt besessen wurden.

5. Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

Anknüpfend an § 42 des geltenden Waffengesetzes, der die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition vorschreibt, regelt § 33 des Entwurfs die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition. Dies ist erforderlich, weil nicht nur Schusswaffen, sondern auch andere Waffen wie Hieb- und Stoßwaffen, Armbrüste, Reizstoffsprüh- oder Elektroschockgeräte entwendet und zu Straftaten missbraucht werden. Vorgeschrieben ist auch die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, um dem Täter die Möglichkeit zu nehmen, eine entwendete Waffe sofort zu verwenden.

- § 33 Abs. 1

Darüber hinaus wird für die Aufbewahrung von Schusswaffen ein Behältnis nach der europäischen Norm DIN/EN-1143-1 im Widerstandsgrad 0 (dem niedrigsten Widerstandsgrad dieser Norm) oder ein gleichwertiges

Behältnis vorgeschrieben. Seit vielen Jahren wurden in Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Langwaffen Sicherheitsbehältnisse nach der Norm VDMA¹ 24992 Stufe A und für Kurzwaffen Stufe B empfohlen. Diese Norm wird jedoch zum 31.12.2002 zu Gunsten der europäischen Norm aufgehoben. Ein Behältnis der Stufe B entspricht im übrigen einem Behältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0. Für bis zu 10 Langwaffen werden auch vor dem 31.12.2002 beschaffte Behältnisse nach VDMA 24992 Stufe A (einwandige Stahlschränke) als sicher anerkannt.

- § 3 Abs. 2

6. Restriktionen für Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen

Die sog. Gas- und Schreckschusswaffen treten zwischenzeitlich in hohem Maße bei der Verübung von Straftaten der Schwerkriminalität (z.B. Raub, räuberische Erpressung, Geiselnahme) in Erscheinung; sie machen etwa die Hälfte aller im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellten Waffen aus. Dies hat insbesondere aus dem Kreis der Bundesländer und seitens der Polizei zu der Forderung nach der Einführung staatlicher Restriktionen für diese bisher frei ab 18 Jahren erwerbbaaren Waffen geführt.

Diese Forderung wird in dem vorliegenden Entwurf in zweierlei Hinsicht aufgegriffen, der auch die Tatsache des bereits hohen Bestandes solcher Waffen in Privatbesitz berücksichtigt:

- die in Frage stehenden Waffen sollen hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes künftig der neu in die Systematik des Waffenrechts aufgenommenen Meldepflicht unterliegen. Die Meldung hat dabei gegenüber einem zugelassenen Waffenhändler zu erfolgen, der die Daten den zuständigen Waffenbehörden weiterleitet und diesen damit die Möglichkeit zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen eröffnet. Altbesitzern wird die Möglichkeit eingeräumt, binnen eines Jahres der Meldepflicht nachzukommen.
- **§§ 26a und 52 Abs. 9** in Verbindung mit der **Waffenliste** (Abschnitt 3)

¹ Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

- zusätzlich ist für diejenigen Personen, die solche Waffen in der Öffentlichkeit führen möchten, die Einführung eines von der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit abhängigen „kleinen“ Waffenscheins, also eine behördliche Erlaubnispflicht vorgesehen (Zuverlässigkeitsprüfung, Strafregisterauszug).
- **§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2** in Verbindung mit der **Waffenliste** (Abschnitt 2)

7. Verbot von Wurfsternen und gefährlichen Messern

Eine Diskussion - wie zu den vorgenannten Gas- und Schreckschusswaffen – fand in der Vergangenheit auch bzgl. sog. Wurfsterne sowie der Faust- und Butterflymesser statt. Die hierzu vorliegenden Tatsachen, die insbesondere seitens der Bundesländer vorgetragen wurden, finden ihren Niederschlag in der Aufnahme eines künftigen Verbotes des Umgangs mit diesen Gegenständen. Eine Einschränkung erfährt auch das „Taschenmesserprivileg“ der im übrigen schon im geltenden Recht grundsätzlich verbotenen Spring- und Fallmesser (Reduzierung der zugelassenen Klingenlänge von 8,5 cm auf 6,5 cm).

- **§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 37** in Verbindung mit **Waffenliste** (Abschnitt 1)

8. Ausgliederung des Beschussrechts:

Maßgeblicher inhaltlicher Grund für die vorgesehene Trennung des bisherigen Waffengesetzes (durch Herausnahme der §§ 16 – 26 aus dem bisherigen Waffengesetz) und Bildung eines eigenständigen Beschussgesetzes ist die unterschiedliche Zweckrichtung beider Gesetze: Während es bei dem neuen Waffengesetz primär um die Regelung des Umgangs mit Waffen unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit geht, wird das Beschussgesetz die Prüfung und Zulassung insbesondere von Feuerwaffen, Böllern, Schussapparaten und Munition sowie von bestimmten sonstigen Waffen im Interesse der Sicherheit für den Verwender und Dritte regeln. Die Trennung von Waffen- und Beschussgesetz besteht auch in allen anderen Staaten, die – wie Deutschland – Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 1.7.1969 sind.

Die Unterschiedlichkeit der Zweckrichtung von Waffen- und Beschussrecht bedingt auch eine Differenzierung in der maßgeblichen Begrifflichkeit. So unterscheidet sich der Regelungsbedarf in Bezug auf Teile von Waffen aus waffenrechtlicher und beschussrechtlicher Sicht deutlich: Unter dem waffenrechtlichen Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit kommt es bei der Frage vor allem des Erwerbs von Waffenteilen darauf an, ob es sich um wesentliche Teile handelt, also solche, aus denen sich ohne spezialhandwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten eine funktionsfähige Waffe zusammensetzen lässt. Beschussrechtlich ist demgegenüber wichtig, ob es sich um höchstbeanspruchte Teile handelt, also solche, die in besonderem Maße bei der Schussabgabe dem Gasdruck ausgesetzt sind und ohne deren ordnungsgemäßen Be- und Verarbeitung die Haltbarkeit, Funktionssicherheit und Maßhaltigkeit als wesentliche Komponente die Verwendungsicherheit nicht gegeben sind ist.

Somit trägt die vorgesehene Entflechtung von Waffen- und Beschussrecht zur besseren Transparenz und Verständlichkeit, aber auch zur gebotenen Differenzierung und damit zu einer höheren Anwenderfreundlichkeit bei.

Die vorgesehene Entflechtung wird es außerdem in Zukunft erleichtern, für Deutschland verbindliche internationale oder europäische Rechtsakte im Beschussrecht umzusetzen, so vor allem die von der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) getroffenen Beschlüsse oder europarechtliche Vorgaben auf dem Gebiet der Produktsicherheit.

Schließlich wird die Bedeutung des Beschussgesetzes für die öffentliche Sicherheit erhalten bleiben, d.h. an der Verfolgbarkeit der Stationen einer Schusswaffe von der Anbringung des Prüfzeichens durch ein Beschussamt wird sich nichts ändern.